



Herrn  
Klaus Ernst  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Rainer Baake**

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6870

FAX +49 30 18615 5144

E-MAIL buero-st-b@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 4. Dezember 2017

**Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat November 2017**  
**Frage Nr. 219 und 220**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Fragen wie folgt:

**Frage Nr. 219**

**Welcher Investor bzw. welche Investoren hat bzw. haben das in der Schriftlichen Frage Nr. 11/34 thematisierte Konsultationsverfahren im Rahmen der Energiecharta anhängig gemacht, und welche genauen Paragraphen oder Wirkungen der genannten drei 2012 bzw. 2017 geänderten Gesetze (Energiewirtschaftsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz und Windenergie-auf-See-Gesetz) sind konkret Anlass für die Gespräche?**

**Antwort:**

Die den ersten Teil der Frage betreffenden Informationen können nicht veröffentlicht werden, da andernfalls schutzwürdige Staatswohlinteressen verletzt würden. Unter Abwägung zwischen dem Auskunftsanspruch des Deutschen Bundestages einerseits und dem Schutz des Staatswohles andererseits hat die Bundesregierung die erbetenen Informationen zur Identität des Investors/der Investoren als Verschlussache „VS-Vertraulich“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.

Das Konsultationsverfahren gemäß Artikel 26 Absatz 1 des Vertrags über die Energiecharta ist dem förmlichen Investor-Staat-Schiedsverfahren vorgelagert. Es dient dem Zweck, eine gütliche Einigung zu ermöglichen und ein förmliches Schiedsver-

fahren abzuwenden. Dies setzt die Wahrung von Vertraulichkeit voraus, insbesondere auch über die Namen der beteiligten Investoren und dient zudem der Abwehr möglicher Schadensersatzansprüche gegenüber der Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesregierung hat bei ihrer Entscheidung zudem berücksichtigt, dass die Identität des Investors/der Investoren im Falle eines Scheiterns des Konsultationsverfahrens und der Einleitung eines förmlichen Investor-Staat-Schiedsverfahrens in jedem Fall öffentlich würde, sofern dieses Verfahren nach den Regeln des International Centre for the Settlement of Investment Disputes (ICSID) eingeleitet wird.

Zum zweiten Teil Ihrer Frage teile ich mit, dass konkrete Paragraphen der genannten Gesetze bislang nicht bezeichnet wurden.

**Frage Nr. 220**

**Wurde in diesem Rahmen bereits eine konkrete Schadens- oder Entschädigungshöhe genannt, und wenn ja, in welcher Höhe?**

**Antwort:**

Bislang wurde keine konkrete Schadens- oder Entschädigungshöhe genannt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Christoph...' followed by a stylized flourish.